

# TE Dok 2016/7/30 4 Ds 23/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2016

## Norm

BDG 1979 §43

BDG 1979 §91

## Schlagworte

Dienstplichtverletzung

## Text

DISZIPLINARERKENNTNIS

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat durch die Senatsvorsitzende Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Ingrid Brandstätter und die weiteren Mitglieder des Disziplinarsenates Richterinnen des Landesgerichtes Innsbruck Mag. Helga Moser und CI Martin-Johann Schöpf in der Disziplinarsache gegen RI \*\*\*  
\*\*\* nach der am 10.5.2016 in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes StA Dr. Andreas Leo sowie der Schriftführerin RiAA Dr. Elisabeth Praxmarer, jedoch in Abwesenheit des Disziplinarbeschuldigten RI \*\*\* \*\*\* durchgeführten mündlichen Verhandlung und nach der am 7.6.2016 durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung zu Recht erkannt:

RI \*\*\* \*\*\* ist

s c h u l d i g ,

er hat

1. am \*\*\* Insp. \*\*\* \*\*\* mit den Worten „I aun deine Stöh darat aufpassen wos i auf Seminare dazö! Von wegen der zaht Gift eina und do wird nix gmocht. Red net üba Sochn wost di net auskennst! I hob überoi meine Leit merk da des! ... De depade Rederei geht ma so aum Oarsch! Du depade Fozn!“ beschimpft,
2. am \*\*\* im Abteilungsdienst in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in der Mittagspause vergessen, 5 bis 6 Insassen von E II in den Hafträumen zu versperren und
3. am \*\*\* sich verächtlich über RI \*\*\* \*\*\*, RI \*\*\* \*\*\* und RI \*\*\* \*\*\* geäußert („\*\*\*-\*\*\*-Arschlochklan“).

RI \*\*\* \*\*\* hat hiedurch gegen seine Dienstplicht nach § 43 Abs 1 BDG 1979, sein dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und zu 1. und 3. auch gegen die Bestimmung über den achtungsvollen Umgang nach § 43a BDG 1979, wonach Beamtinnen und Beamte als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen und im Umgang mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen haben, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind,

verstoßen und hiedurch schuldhaft Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen.

Gemäß § 126 Abs 2 iVm § 92 Abs 1 Z 3 BDG 1979 wird über ihn eine

Geldstrafe in Höhe von 1 1/2 (eineinhalb) Monatsbezügen

verhängt.

Gemäß § 117 Abs 2 BDG 1979 werden die vom Disziplinarbeschuldigten zu ersetzenden Verfahrenskosten mit EUR 150,- bestimmt.

Hingegen wird RI \*\*\* von dem weiters gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe am \*\*\* RI \*\*\* durch die gegenüber BI \*\*\* getätigte Äußerung „den \*\*\* zurückpfeifen, da es sonst sehr gefährlich für ihn werden kanf gefährlich bedroht,

gemäß § 126 Abs 2 iVm § 118 Abs 1 Z 2 erster Fall BDG 1979

freigesprochen.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Disziplinaranzeigen des Leiters der Vollzugsdirektion vom \*\*\* und \*\*\* samt Beilagen (ON \*\*\* und ON \*\*\*), des Einleitungsbescheides vom \*\*\* (ON \*\*\*), des Gutachtens des Sachverständigen Dr. \*\*\* (ON \*\*\*), des Suspendierungsbescheides vom \*\*\* (ON \*\*\*), des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom \*\*\* (ON \*\*\*), der Mitteilung über das Ruhestandsversetzungsverfahren (ON \*\*\*), des Gutachtens der Bundesgleichbehandlungskommission (ON \*\*\*), des Bescheides vom \*\*\* (ON \*\*\*), der Gehaltsauskunft (ON \*\*\*), des wesentlichen Inhaltes der Akten \*\*\* Hv \*\*\*/\*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* und \*\*\* Ds \*\*\*/\*\*\* der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung des Disziplinarbeschuldigten folgender Sachverhalt fest:

Der am \*\*\* geborene RI \*\*\* wurde mit Sondervertrag vom \*\*\* als Vertragsbediensteter der Justizwacheschule-Außenstelle \*\*\* in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen. Mit Wirksamkeit vom \*\*\* wurde er vom Bundesminister für Justiz auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe E IIb ernannt, womit die Führung des Amtstitels „Inspektor“ verbunden ist. Das Bundesministerium für Justiz stellte mit Bescheid vom \*\*\* seine Definitivstellung mit \*\*\* fest. Mit Bescheid vom \*\*\* wurde RI \*\*\* über sein Ansuchen vom \*\*\* mit Wirksamkeit vom \*\*\* von der Justizanstalt \*\*\* zur Justizanstalt \*\*\* versetzt. Mittlerweile führt der Disziplinarbeschuldigte den Amtstitel „Revierinspektor“. Seit Ende \*\*\* ist er in der Justizanstalt \*\*\* tätig. Aufgrund eines von der Vollzugsdirektion eingeholten fachärztlichen Gutachtens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurde ein Ruhestandsversetzungsverfahren eingeleitet (ON \*\*\*).

Der Disziplinarbeschuldigte bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von rund EUR \*\*\*,-. Er hat kein Vermögen und Kreditschulden in Höhe von EUR \*\*\*,-. Den Disziplinarbeschuldigten treffen keine Sorgepflichten. Seine Strafregisterauskunft weist bisher keine Eintragung auf.

Mit Disziplinarerkenntnis vom \*\*\* zu \*\*\* Ds \*\*\*/\*\*\*, rechtskräftig am selben Tag, wurde über RI \*\*\* wegen Verletzung seiner Dienstpflicht nach § 43 Abs 2 BDG 1979 dadurch, dass er zumindest in der Zeit von \*\*\* bis \*\*\* einen zu engen und über das dienstlich notwendige Maß hinausgehenden Kontakt zu einem Strafgefangenen pflegte, wodurch er schuldhaft Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen hat, eine Geldbuße in Höhe von EUR 400,- verhängt.

Mit Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz vom \*\*\*,  
\*\*\* Ds \*\*\*/\*\*\*-\*\*\*, wurde RI \*\*\* im Hinblick auf ein gegen ihn behängendes Strafverfahren wegen Verdachtes des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB sowie von Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz gemäß § 112 Abs 3 dritter Fall BDG 1979 vom Dienst suspendiert. Seine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom \*\*\* (ON \*\*\*) als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid.

Im Hinblick auf den im Verfahren \*\*\* Hv \*\*\*/\*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* vom \*\*\* rechtskräftigen Freispruch des RI \*\*\* von allen Anklagepunkten wurde die Suspendierung mit Bescheid der Disziplinarkommission vom \*\*\* aufgehoben (ON \*\*\*) und das zu Punkt 1. des Bescheides der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für

Justiz vom \*\*\* (ON \*\*\*) eingeleitete Disziplinarverfahren eingestellt.

Am \*\*\* beschimpfte der Disziplinarbeschuldigte seine Kollegin, die Justizwachebeamtin Insp. \*\*\* \*\*\* im Dienst mit den Worten „i aun deine Stöh darat aufpassen wos i auf Seminare dazö! Von wegen der zaht Gift eina und do wird nix gmocht. Red net üba Sochn wost di net auskennst! I hob überoi meine Leit merk da des! ... De depade Rederei geht ma so aum Oarsch! Du depade Fozn!“.

Am \*\*\* vergaß RI \*\*\* \*\*\* im Abteilungsdienst in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeiten in der Mittagspause 5 bis 6 Insassen von E II in ihren Hafträumen zu versperren.

Am \*\*\* hat sich der Disziplinarbeschuldigte im Dienst verächtlich über RI \*\*\* \*\*\*, RI \*\*\* \*\*\* und RI \*\*\* \*\*\* geäußert und bezeichnete diese als „\*\*\*-\*\*\*-Arschlochklan“.

Am \*\*\* sagte RI \*\*\* \*\*\* zu BI \*\*\* \*\*\* „er soll den Binder Hannes zurückpfeifen, da es sonst sehr gefährlich für ihn werden kann“. Nicht festgestellt werden kann, dass der Disziplinarbeschuldigte dadurch beabsichtigte, RI \*\*\* \*\*\* mit zumindest der Zufügung einer Körperverletzung zu bedrohen.

Das gegen RI \*\*\* \*\*\* bei der Staatsanwaltschaft \*\*\* in diesem Zusammenhang geführte Ermittlungsverfahren wegen Vergehens der Nötigung zum Nachteil des RI \*\*\* \*\*\* wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Die Feststellungen gründen sich auf die eingangs wiedergegebenen Beweismittel und nachstehende Beweiswürdigung:

Der Disziplinarbeschuldigte räumte anlässlich seiner niederschriftlichen Vernehmung am \*\*\* in der Justizanstalt \*\*\* ein, dass das Gespräch mit Insp. \*\*\* \*\*\* so stattgefunden habe, wie diese es in ihrem Aktenvermerk vom \*\*\* dargelegt habe. Seiner Meinung nach sei zu prüfen, ob es sich bei der Äußerung der Frau \*\*\* auf dem Seminar, es sei bei ihm „Gift“ gefunden und „nichts gemacht“ worden, um den Tatbestand der üblen Nachrede handle. Er sei darüber von einer Kollegin aus der Justizanstalt \*\*\*, die ebenfalls Seminarteilnehmerin gewesen sei, informiert worden.

In Bezug auf den Vorfall vom \*\*\* erklärte der Disziplinarbeschuldigte, es entspreche den Tatsachen, dass er an diesem Tag in der Mittagspause nicht daran gedacht habe, die fünf bis sechs Insassen von E II in ihren Hafträumen zu versperren. Er sei dort der vierte Ablöser und komme nur ca alle sechs Wochen zum Einsatz. Er sei sich allerdings keiner Schuld bewusst, da seines Wissens vor nicht allzu langer Zeit eine Information der Anstaltsleitung via Intranet verlautbart worden sei, dass von der Menschenrechtsorganisation OPCAT die langen Einschlusszeiten in \*\*\* kritisiert worden seien.

Aus dem Aktenvermerk des RI \*\*\* \*\*\* vom \*\*\* geht hervor, dass er gemeinsam mit einem Kollegen um \*\*\* Uhr Richtung A-Küchen-Gang gegangen sei. RI \*\*\* \*\*\* sei an der Tür gestanden, habe diese aufgehalten und gerufen: „Geh schneller, weil dir halte ich die Tür auf!“. Auf die Frage von RI \*\*\* \*\*\*, was er damit meine, habe der Disziplinarbeschuldigte geantwortet: „Ihm halte ich die Tür auf, dir nicht, denn du bist ja auch einer vom \*\*\*-\*\*\*-Arschlochklan“. RI \*\*\* \*\*\* habe daraufhin gefragt, was das solle und ob er (RI \*\*\*) dann auch ein Arschloch sei, woraufhin RI \*\*\* \*\*\* gesagt habe: „Zwangsläufig bist dann auch eines“.

Zu einer niederschriftlichen Einvernahme zu diesem Vorfall war RI \*\*\* \*\*\* nicht bereit. Als ihm der Aktenvermerk von RI \*\*\* vom \*\*\* zur Kenntnis gebracht wurde, zerriss er ihn und äußerte in aufgebrachtem Tonfall, dass er in dieser Angelegenheit nichts mehr zu sagen habe, da er dieses „Mobbing“ nicht mehr mitmache (S \*\*\* ON \*\*\*).

Die jeweils in unmittelbarem Anschluss an die beschriebenen Vorfälle angefertigten Aktenvermerke konnten in Verbindung mit der zu den Fakten 1. und 2. (Tatsachen) geständigen Verantwortung des Disziplinarbeschuldigten den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden. In Bezug auf das Faktum 3. gibt es keinen Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen im entsprechenden Aktenvermerk des RI \*\*\* \*\*\* zu zweifeln. Diese sind unbedenklich, wobei keinesfalls der Eindruck vermittelt wird, dass das pflichtwidrige Verhalten des Disziplinarbeschuldigten in übertriebener Weise dargestellt wird.

In einem Amtsvermerk des BI \*\*\* \*\*\* vom \*\*\* ist festgehalten, dass RI \*\*\* \*\*\* am selben Tag beim Vorbeigehen etwas Unverständliches zu ihm gesagt habe, wobei BI \*\*\* \*\*\* nur den Namen \*\*\* \*\*\* habe verstehen können. Über seine Nachfrage habe RI \*\*\* \*\*\* unmissverständlich gesagt, dass er (BI \*\*\*) den \*\*\* \*\*\* zurückpfeifen solle, da es sonst sehr gefährlich für ihn werden könne. Der Disziplinarbeschuldigte verantwortete sich anlässlich seiner Vernehmung bei der Polizei im Verfahren \*\*\* Hv \*\*\*/\*\*\* des Landesgerichtes \*\*\* dahingehend, dass RI \*\*\* \*\*\* in der Kollegenschaft erzählt habe, dass sie „eh alle gut verdienen, aber gewisse Leute noch immer nicht genug bekommen“

würden. Damit habe dieser das „Schmuggeln“ angesprochen. Die angedrohte Konsequenz sei nicht gewesen, dass er, RI \*\*\*, RI \*\*\* \*\*\*, körperlich attackieren, sondern dass er mit rechtlichen Schritten gegen ihn vorgehen würde. Diese Verantwortung des Disziplinarbeschuldigten ist im Zweifel nicht zu widerlegen, sodass die entsprechende Negativfeststellung zu treffen war.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 43 Abs 1 BDG 1979 ist der Beamte verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. In den Dienstvorschriften für Abteilungsbeamte der Justizanstalt \*\*\* Punkt 20a ist angeordnet, dass die Hafträumtüren außer zu den vom Anstaltsleiter genehmigten Zeiten jederzeit verschlossen zu halten sind.

Die auf einer Nachlässigkeit beruhende Unterlassung des Einschusses der fünf bis sechs Insassen in ihren Hafträumen bei deren Rückführung nach der Mittagspause stellt eine schuldhafte Verletzung der in § 43 Abs 1 BDG 1979 statuierten Dienstpflicht dar, wobei es sich im Hinblick auf die Sicherheitsfunktion des Einschließens der Insassen um keine bloße Bagatelverfehlung handelt. Selbst eine allenfalls von einer Menschenrechtsorganisation geäußerte Kritik über die langen Einschusszeiten in der Justizanstalt Garsten würde den Disziplinarbeschuldigten nicht berechtigen, diese eigenmächtig zu ändern.

Gemäß § 43a BDG 1979 haben Mitarbeiter einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen und im Umgang mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

§ 43a BDG 1979 (achtungsvoller Umgang, Mobbingverbot) wurde durch die zweite Dienstrechtsnovelle 2009, BGBl I 2009/153, in die allgemeinen Dienstpflichten eingefügt. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber auch ein spezifisches Diskriminierungsverbot normiert. Nach dem zweiten Satz der Bestimmung sind im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern Verhaltensweisen und das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind. Nur eine spezifische Art der Diskriminierung am Arbeitsplatz ist Mobbing. Die Überschrift des § 43a BDG 1979 lautet primär „Achtungsvoller Umgang“, nur in der Klammer ist der Ausdruck „Mobbingverbot“ angeführt. Die Überschrift selbst hat keinen normativen Charakter. Im Text erfasst ist jeder nicht achtungsvolle bzw die menschliche Würde verletzende diskriminierende Umgang mit Kollegen. § 43a BDG 1979 bezieht sich daher nicht nur auf systematisches Mobbing, sondern auf jede Verletzung der Verpflichtung zum achtungsvollen Umgang der Bediensteten untereinander, weil mit dem Begriff der „Diskriminierung“ an die §§ 8 und 8a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz angeknüpft wird. Damit sind auch jene Verhaltensweisen, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig sind und für diese ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsumfeld schaffen oder bezwecken, verpönt (BVwG 23.9.2014, W208 2006079-1; VwGH 2012/09/0154).

Angesprochen ist hier die Verpflichtung zur Pflege eines Kommunikationsstils, der nach allgemeiner Auffassung menschlich „respektvoll“ ist. Freilich ist - zumal im Spannungsfeld zum Recht auf freie Meinungsäußerung - nicht jede unglückliche zwischenmenschliche Entgleisung disziplinar, doch ist bei verbalen Ausschreitungen, Beschimpfungen, Verspottungen, Lächerlich-machen auf deren Gewicht abzustellen. Die Grenze zur Pflichtwidrigkeit ist jedoch erreicht, wenn die menschliche Würde eines Kollegen oder Vorgesetzten verletzt oder der Betriebsfriede und die dienstliche Zusammenarbeit anderweitig ernstlich gestört wird (Kucsko-Stadlmayer, Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, S 209 f; 3Ds 1/15).

Die Tathandlungen des RI \*\*\* \*\*\*, zu Punkt 1. und 3. des Schuldspruchs sind mit einem achtungsvollen und respektvollen Umgang nicht vereinbar. Das Verhalten des Disziplinarbeschuldigten lässt den gebotenen wertschätzenden Umgang von Beamten untereinander vermissen und ist einer modernen sachlichen Betriebskultur unwürdig. Vielmehr ist es geeignet, den Betriebsfrieden nachhaltig zu stören. Dass sich der Disziplinarbeschuldigte über Verhaltensweisen seiner Kollegen ärgerte, vermag ihn dabei nicht zu entschuldigen und seine Äußerungen auch nicht zu rechtfertigen.

Der Disziplinarbeschuldigte hat durch die im gegenständlichen Erkenntnis beschriebenen Handlungen schuldhaft gegen die ihm auferlegten Dienstpflichten verstoßen (§ 91 BDG 1979).

Bei der Strafbemessung wertete der Senat sein teilweises Tatsachengeständnis, welches zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, als mildernd, erschwerend hingegen das Zusammentreffen von drei Dienstpflichtverletzungen und die einschlägige Disziplinarvorstrafe.

Ausgehend von der Schwere der Dienstpflichtverletzungen - wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Einhaltung der Verpflichtung jedes Beamten, durch die gebotene Selbstbeherrschung und -reflexion seinen Beitrag zu einem gedeihlichen Betriebsklima zu leisten, essentiell für einen geordneten Dienstablauf ist - sowie unter Berücksichtigung der erwähnten Strafzumessungsgründe ist mit Bedacht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Disziplinarbeschuldigten die Verhängung einer Geldstrafe nach § 92 Abs 1 Z 3 BDG 1979 im Ausmaß von eineinhalb Monatsbezügen schuld- und tatangemessen, um sowohl spezial- als auch generalpräventiven Erfordernissen Genüge zu tun.

Im Hinblick auf den Verfahrensaufwand, die persönlichen Verhältnisse des Disziplinarbeschuldigten und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit waren die von ihm zu ersetzenden Verfahrenskosten mit EUR 150,- zu bestimmen (§ 117 Abs 2 BDG 1979).

Die Verantwortung des RI \*\*\* \*\* in Bezug auf die Äußerung über RI Hannes Binder ist mit der für einen Schuldspruch erforderlichen Sicherheit nicht zu widerlegen, weshalb in Bezug auf diesen Vorwurf nach § 126 Abs 2 iVm § 118 Abs 1 Z 2 BDG 1979 mit Freispruch vorzugehen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung,
- das Begehren und
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

**Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2016

**Quelle:** Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)